



**Stellungnahme des Bundesweiten Arbeitskreises Säkulare Grüne zu den Gesetzentwürfen LT-Drucksache 18/4107 und LT-Drucksache 18/4264**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6266

Nach Auffassung des Arbeitskreises hat sich die jetzige Fassung der Präambel der Landesverfassung Schleswig-Holstein bewährt. Die Aufnahme einer Klausel „In Achtung der Verantwortung, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte ergibt“ ist ebenso verfehlt wie eine Formulierung gemäß der LT-Drucksache 18/4264.

Die Präambel in ihrer geltenden Fassung nimmt Bezug auf eine gemeinsame Wertebasis, insbesondere auf die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte, die als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit bezeichnet werden. Es wird der Wille (der Menschen) hervorgehoben, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken. Diese Formulierungen in der Präambel bringen in angemessener und nicht ergänzungsbedürftiger Weise die Grundwerte in einem säkularen Staatsgebilde zum Ausdruck. Aus dem gesamten Inhalt der Landesverfassung geht deutlich hervor, dass sich Schleswig-Holstein als ein religiös und weltanschaulich neutrales (Bundes-)Land versteht. Jeglicher Bezug auf religiöse oder weltanschauliche Grundlagen fehlt richtigerweise in der Landesverfassung.

Die schleswig-holsteinische Gesellschaft ist, wie die bundesdeutsche Gesellschaft insgesamt, zunehmend religiös und weltanschaulich vielgestaltig geprägt. Der Anteil der konfessionsgebundenen Mitbürger\*innen geht kontinuierlich zurück. Die Zahl der Konfessionsfreien übersteigt mittlerweile die Anzahl der Mitgliedschaften in der evangelischen oder der katholischen Kirche oder anderen christlichen Religionsgemeinschaften deutlich. Zur deutschen Gesellschaft gehört zudem eine wachsende Zahl von Angehörigen nicht-abrahamitischer Religionen, Atheisten, Agnostikern und Humanisten. Hinzu kommt, dass die theologischen Grundaussagen und -vorstellungen gerade der großen christlichen Kirchen für einen (wachsenden) Anteil ihrer Mitglieder keine Prägekraft mehr entfalten.

Bei einem solchen Befund stellt sich die (erstmalige) Aufnahme eines direkten oder indirekten Gottesbezuges in die Landesverfassung als Verstoß gegen die vom Staat zu wahrende Neutralität gegen Religionen und Weltanschauungen dar.

Die in der **LT-Drucksache 18/4107** vorgesehene Formel, „In Achtung der Verantwortung, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte ergibt,...“ ist zudem geeignet, Diskriminierungen zu begründen. Zum einen wird hier schon vom Begriff her auf einen personalen Gott Bezug genommen, wie er den abrahamitischen Religionen eigen ist, aber keineswegs allen – mittlerweile auch – in Schleswig-Holstein beheimateten Religionen. U.a. ist auf Folgendes hinzuweisen: Unter „Gott“ ist keineswegs „Göttin“



oder „Götter“ bzw. „Göttinnen“ zu verstehen, was aber den Vorstellungen in verschiedenen Religionen entspricht. Durch die Voranstellung des „Glaubens an Gott“ gegenüber „anderen universellen Quellen“ wird ein Rangverhältnis dargestellt, das an exponierter Stelle den „Glauben an Gott“ und dann pauschal „Anderes“ nennt.

Abgesehen davon sind sowohl der Begriff „Gott“ (gerade wenn man ihn nicht als Bezeichnung des personalen Gottes abrahamitischer Religionen verstehen will) als auch die Bezeichnung „Quellen universeller Werte“ ohne nähere Erläuterung ihres Gehaltes völlig unklar, damit letztlich inhaltsleer. Es drängt sich die Vermutung auf, dass Begründungshintergründe bzw. -zusammenhänge für Entscheidungen von Parlamentarier\*innen lediglich angedeutet, nicht aber präzisiert werden sollen.

Die Notwendigkeit einer Änderung der Landesverfassung ist ebenso wenig dargetan wie deren Sinnhaftigkeit in einer pluralistischen multireligiösen und – weltanschaulichen Gesellschaft. Auf Leerformeln sollte in der Präambel der Landesverfassung ebenso verzichtet werden wie auf eine Auflistung persönlicher Motivationslagen von Parlamentarier\*innen.

Das Menschenrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist in der Verfassung von Schleswig-Holstein in der Bezugnahme auf die Grundrechte des Grundgesetzes erfasst worden. Ein Bedürfnis dafür, ein Bekenntnis gerade zu diesem Grundrecht (und nicht zu anderen!) bereits in die Präambel aufzunehmen, ist weder erkennbar noch von den Befürworter\*innen ausgeführt worden.

Die Aufnahme eines diffusen Gottesbegriffs in die Landesverfassung könnte sogar ein Signal in Richtung eines Primates christlich-abendländischer Vorstellungen verstanden und von bestimmten Kreisen auch entsprechend missbraucht werden. Eine derartige Ausgrenzung ist gewiss nicht beabsichtigt, sollte aber als Gefahr erkannt werden.

Die in der **LT-Drucksache 18/4264** vorgeschlagene Formel „Schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas,...“ vermeidet zwar die Probleme, die sich mit der Verwendung der Formulierung des „Glaubens an Gott“ und der Vorrangstellung gegenüber dem „Anderen“ ergeben, bringt aber im Ergebnis auch keine substantielle Klarheit. Es ist nicht dargetan, warum ausschließlich die genannten Begriffe verwendet werden und welche inhaltliche Aussage sie haben sollen. Die Herkunft und historische Entwicklung der genannten Begriffe ist bekanntlich äußerst umstritten; sie werden mit unterschiedlichem, teilweise gegensätzlichem Inhalt aufgefüllt. Auch hier handelt es sich deshalb letztlich um inhaltsleere Begriffe.

Warum die schleswig-holsteinischen Parlamentarier\*innen ausschließlich aus dem „... Erbe Europas“ ihre Motivationen „schöpfen“ sollen, wie es formuliert wird, und nicht etwa aus außereuropäischen philosophischen oder religiösen Quellen, ist



zudem nicht verständlich. Eine solche Formulierung grenzt andere Deutungshintergründe politischen Handelns aus.

Ergebnis:

Die jetzige Präambel der schleswig-holsteinischen Landesverfassung sollte nicht geändert werden. Die Änderungsvorschläge stehen mit Bedeutung eines säkularen Staatswesens und der gebotenen religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht in Einklang.

Nachdem eine Verfassungsänderung im Jahr 2015 keine Mehrheit für die Aufnahme eines Gottesbegriffes in die Landesverfassung ergeben hat, lässt die weitere politische Entwicklung lediglich auf dem Hintergrund verständlich erscheinen, dass es einer Reihe von Parlamentarier\*innen darum geht, unbedingt in irgendeiner Weise noch den Begriff „Gott“ oder den Begriff „Religion“ in die Präambel der Verfassung aufzunehmen. Das ist nicht nur aus den genannten Gründen, sondern auch in Hinsicht auf die in Umfragen ermittelten Vorstellungen der Landesbevölkerung, die mit überdeutlicher Mehrheit die Aufnahme eines „Gottesbezuges“ in die Landesverfassung ablehnt, nicht verständlich und abzulehnen.

In der Debatte von 2015 ging es mit der Formel „in Verantwortung vor Gott und den Menschen“ um eine sog. Demutsklausel, die in einer säkularen Verfassung schlechterdings unvorstellbar ist. Der jetzige Vorstoß - **LT-Drucksache 18/4107** – ist zu Recht dahingehend ausgedeutet worden, dass es um eine Bekenntnisklausel geht. Die in einem säkularen Staatswesen als einiges Band für Alle maßgebliche Klausel „In Verantwortung vor den Menschen“ ist nicht einmal mehr erwähnt!

In einer Situation von zunehmendem Religions- und Weltanschauungspluralismus, einer ständig wachsenden Anzahl konfessionsfreier Bürger\*innen gilt es, unbedingt allen deutlich zu machen, dass „der Staat als Heimstatt aller Staatsbürger“ (so das Bundesverfassungsgericht bereits 1965) weltanschaulich-religiöse Neutralität zu üben hat. Es sollte durch Formulierungen in der Verfassung nicht der geringste Anschein dafür gesetzt werden, dass Zweifel an dieser Neutralität aufkommen.

Mit der mehr als 60jährigen Tradition der religiös-weltanschaulichen Neutralität der Formulierungen in der Landesverfassung Schleswig-Holsteins sollte im Interesse Aller nicht gebrochen werden.

Mariana Pinzón-Becht      Walter Otte

für den Vorstand des Bundesweiten Arbeitskreises Säkulare Grüne

Berlin, 10. Juni 2016